

## **EU- Klimaschutzziele 2030 / 2050, „Europäisches Klimagesetz“ und KOM- Arbeitsprogramm „Fit for 55“**

### **Stellungnahme zu den Beschlüssen des Europäischen Rats**

#### **Klima- und energiepolitische Ausgangslage**

Der Europäische Rat hat am 10./11. Dezember 2020 vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens ein EU-Treibhausgas-Neutralitätsziel für 2050 sowie ein Netto-Minderungsziel von mindestens 55% gegenüber 1990 für 2030 beschlossen. Dies sind deutliche Zielverschärfungen gegenüber dem bestehenden 40%-Ziel der EU und auch im Vergleich zu dem bisher in der EU Geleisteten. Sie bedeuten eine deutliche Verschärfung der bisherigen Reduktionsgeschwindigkeit, ohne die singulären Effekte infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Ostblocks in den 90er Jahren erneut zur Verfügung zu haben. Die „Folgenabschätzung“ der Kommission vom September 2020 hat konkrete Auswirkungen der Zielverschärfung auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder konkrete Maßnahmen gegenüber Bürgern oder Industrie noch nicht geprüft. Dies soll erst Mitte 2021 erfolgen. Gleichwohl soll das neue Klimaschutzziel vorab verabschiedet werden.

Der Europäische Rat hat außerdem die Kommission beauftragt, das von ihr vorgeschlagene energie- und klimapolitische Arbeitsprogramm „Fit for 55“ ab 2021 zu konkretisieren. Teil dieses Programms ist u.a. eine erneute Änderung der wesentlichen EU-Bestimmungen zu THG-Emissionen, insbesondere der ETS-Richtlinie und der Richtlinie zur Lastenverteilung im Nicht-ETS-Bereich, sowie der Energiebesteuerung. Dieser gemeinsame Ansatz wird begrüßt, insbesondere weil zukünftige Minderungsleistungen überwiegend aus den Bereichen Verkehr und Gebäude erbracht werden müssen.

Klimapolitik muss immer auch beachten, dass jederzeit und an jedem Ort die Versorgung mit Energie, insbesondere mit Elektrizität, gewährleistet sein muss. Die Covid-19-Pandemie hat die Rolle kritischer Infrastrukturen und die Wichtigkeit der stetigen Versorgung nochmals sehr deutlich gemacht: In der Lock-Down-Situation war und ist die jederzeit sichere Stromversorgung eine bedeutende Voraussetzung, um die medizinischen, kommunikativen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu begrenzen.

Energie muss darüber hinaus zu Kosten zur Verfügung stehen, die der deutschen und europäischen Industrie nachhaltig eine Wettbewerbsfähigkeit auf den globalen Märkten ermöglicht. Die finanzielle Belastung der privaten Haushalte darf ebenfalls eine vertretbare Grenze nicht übersteigen. Neue Klimaschutzziele – etwa für 2030 – sind deshalb immer auch vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit auch zu Zeiten, in denen erneuerbare Energien nicht in der Lage sind, diese zu gewährleisten (Dunkelflauten)

und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zur Verhinderung des Wegbrechens von Wertschöpfungsketten zu prüfen und zu bewerten.

### **Gesellschaftlicher Kompromiss: Die Kohleverstromung ist aus heutiger Sicht in Deutschland bis Ende 2038 erforderlich**

Klimapolitische Anforderungen, Versorgungssicherheit mit Energie und Wettbewerbsfähigkeit waren allesamt Gegenstand der umfassenden Beratungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB). Wohl zu kaum einem anderen politischen Thema hat in den vergangenen Jahren ein ähnlich umfassender Dialog verschiedener gesellschaftlicher Gruppen stattgefunden. Der Dialog hat Anfang 2019 zu einem gesamtgesellschaftlichen Kompromiss geführt, der insbesondere vorsieht, die Kohleverstromung im Einvernehmen mit den Kraftwerks- und Tagebaubetreibern schrittweise bis Ende 2038 zu beenden. Festgestellt wurde, dass auch unter Berücksichtigung der bekannten klimapolitischen Anforderungen bis Ende 2038 die im KWSB-Kompromiss beschriebene (reduzierte) Kohleverstromung und der dazugehörige Tagebaubetrieb in den drei Braunkohlerevieren notwendig ist. Diese gesellschaftliche Verständigung zur Kohlenutzung ist im Juli 2020 vom Bundestag und vom Bundesrat weitgehend bestätigt worden, als beide das Gesetz zur Verminderung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) beschlossen haben.

Die festgelegten Zeiträume geben den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren eine faire Chance für eine *Strukturentwicklung*, die die EU mit den von der Kommission ins Leben gerufenen „Just Transition“-Programmen unterstützen wird. Weitergehende Zielverschärfungen riskieren einen *Strukturbruch*, der die Anpassungsfähigkeit der Regionen überfordern und die Menschen in den betroffenen Regionen zusätzlichen ökonomischen und sozialen Belastungen aussetzen würde.

Diese politischen Entscheidungen sind mit den Vorgaben des auch aus Sicht des DEBRIV zu begrüßenden Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar. Sie sind gut abgewogen und müssen deshalb aus deutscher Sicht auch dann Bestand haben, wenn und soweit die EU ihre Klimaziele für 2030 verschärfen will.

**Die deutsche Braunkohlenindustrie fordert daher den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung auf, die gerade beschlossenen Regelungen des KVBG sowie die Bund-Länder-Verständigung vom 15. Januar 2020 bei allen relevanten Beratungen auf der EU-Ebene, zu berücksichtigen, zu schützen und durchzusetzen. Im Rahmen des Green Deal sind dazu für den ETS-Sektor überproportionale zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Darüber hinaus muss der Green Deal sicherstellen, dass die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht gefährdet wird.**

**Im Einzelnen sind u. a. die folgenden Erwägungen zu beachten:**

### **1. Stromversorgungssicherheit in Deutschland**

Eine Abschätzung der Strom-Versorgungssicherheit mit einem Ausblick auf die Zeit nach dem Kernenergieausstieg und nach ersten Stilllegungen gemäß KVBG zeigt, dass für weitere, über die geltende Rechtslage hinausgehende Eingriffe in bestehende Kraftwerke, die gesicherte Leistung zur Verfügung stellen, kein Raum mehr besteht.

Aktuell liegt die Spitzenlast „Strom“ in Deutschland bei ca. 81 GW. Die Übertragungsnetzbetreiber gingen zuletzt angesichts stärkerer Nutzung von Strom in anderen Sektoren wie beim Verkehr und im Gebäudebereich mittelfristig (für 2030) für die Jahreshöchstlast von einer deutlichen Steigerung auf bis zu 100 GW aus.

Laut Bundesnetzagentur gab es in Deutschland im April 2020 noch etwa 98 GW steuerbare Anlagen (Kraftwerke der öffentlichen Versorgung und Industriekraftwerke inklusive saisonaler Konservierung, Sicherheitsbereitschaft, Biomasse und Laufwasserkraftwerke). Bereits bis Ende 2022 wird sich diese Zahl wegen des Kernenergieausstiegs (8,1 GW), Stilllegungen aus der Sicherheitsbereitschaft (2,0 GW), Stilllegungen nach dem KVBG (rd. 9,8 GW) auf ca. 78 GW verringern. Hinzu kommen lediglich 2,1 GW von Neuanlagen.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/kraftwerksliste-node.html#doc266910bodyText3](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/kraftwerksliste-node.html#doc266910bodyText3) )

Hinzu kommt, dass zu jedem Zeitpunkt ein Teil der steuerbaren Anlagen aus verschiedensten Gründen nicht verfügbar ist. Laut Übertragungsnetzbetreibern ist von jeweils etwa 10 GW auszugehen. Zwischen 2023 und 2030 werden laut KVBG nochmals 13 GW Kohlekapazität aus dem System genommen werden, bis Ende 2038 dann noch einmal weitere 17 GW.

Dies alles zeigt, dass die Stromversorgungssicherheit und -kapazitäten zumindest ab 2023 „auf Kante genäht“ sein werden, soweit nicht über die grenzüberschreitenden Übertragungsnetze hinreichend ausländische Kraftwerkskapazität für die deutsche Stromversorgung zur Verfügung stehen und solange nicht steuerbare Kapazitäten sowie Erzeugungs- und Speicherkapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Inland so ausgebaut sind, dass sie „Dunkelflauten“ über mehrere Tage bis zwei Wochen ausgleichen können.

**Eine weitere, über die Vorgaben des KVBG hinausgehende politische oder regulatorische Stilllegung von Kohlekapazitäten ist daher unbedingt zu vermeiden.**

## **2. Die deutsche Braunkohle wird die Emissionen aus der Verstromung von Braunkohlen bis Ende 2038 auf Null reduzieren**

Der DEBRIV begrüßt das langfristige Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, die Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts auf 2° C und möglichst 1,5° C zu begrenzen. Die deutsche Braunkohlenindustrie unterstützt zudem die Bemühungen der Europäischen Kommission, seitens der EU zum Erreichen der Paris-Ziele durch die Weltgemeinschaft signifikant beizutragen und gleichzeitig eine „faire und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft“ zu schaffen.

Seit 1990 hat die Braunkohlenindustrie (bereits vor der Pandemie) mit bis 2019 minus 60 % Emissionsminderung die Spitze der Industriesektoren eingenommen. Schon für das Jahr 2023 ist sogar eine Minderung von gut 70 % gegenüber 1990 zu erwarten. Bis 2030 werden die Emissionen der deutschen Braunkohle etwa um 80 % gegenüber 1990 zurückgehen. Damit leistet die Braunkohle bereits jetzt einen weit überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele.

Dem KVBG und den KWSB-Beschlüssen entsprechend wird Braunkohle im Zeitraum 2020 bis Ende 2038 abgestuft immer weniger zur sicheren und für die deutsche Industrie wettbewerbsfähigen Stromversorgung beitragen können. Sie wird dementsprechend schrittweise auch weniger CO<sub>2</sub> emittieren. 2039 werden die Emissionen aus der Verstromung von Braunkohle „Null“ sein.

Dies alles ist für die Unternehmen der Braunkohlenindustrie, deren Beschäftigte und für die Braunkohleregionen schmerzhaft und geht damit an die Grenze der Belastbarkeit. Eine weitere Verschärfung über den jetzt beschlossenen Ausstiegspfad hinaus ist im Bereich der Braunkohleverstromung daher nicht nur aus Gründen der Versorgungssicherheit abzulehnen, sondern auch klimapolitisch nicht erforderlich und gesellschaftspolitisch bedenklich.

## **3. Das EU ETS wirkt – zielsichere und möglichst kostengünstige Senkung der Emissionen**

Es kann nicht oft genug betont werden, dass der EU-Emissionshandel ein wirksames Instrument ist, um die EU-Klimaziele in den erfassten Sektoren – so auch der Stromerzeugung – zielsicher und möglichst kostengünstig zu senken. Er muss das Kerninstrument der EU bei der Minderung der industriellen Emissionen und der Emissionen der Energiewirtschaft bleiben.

Folgende Aspekte sind bei etwaigen Änderungen des EU-ETS wichtig:

- Der ETS-Sektor darf im Vergleich mit dem Nicht-ETS-Sektor nicht nochmals härteren Anforderungen unterworfen werden. Der EU Green Deal wird zu einer Erhöhung der Minderungsziele führen. Diese Erhöhung muss fair zwischen EU-ETS- und Non-ETS-Bereich verteilt werden. Im Rahmen von „Fit for 55“ müssen dabei nicht nur die Auswirkungen einer Verschärfung der ETS-Vorgaben auf den Sektor Energiewirtschaft, sondern auch auf die Industrie mit in Betracht gezogen werden.
- Bei allen Reformüberlegungen muss beachtet werden, dass Planungssicherheit besteht und für den ETS-Bereich auch nach 2040 noch genügend Zertifikate zur Verfügung stehen, um einerseits eine wettbewerbsfähige europäische Industrie zu haben und andererseits eine versorgungssichere und kostengünstige Stromversorgung zu gewährleisten.
- Ein Mindestpreis für CO<sub>2</sub> ist systemwidrig und für die Zielerreichung nicht erforderlich. Das Minderungsziel wird durch das „Cap“ sicher erreicht.
- Ein *einheitliches* Europäisches CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem, das den technischen Fortschritt und das Wirtschaftswachstum in allen Sektoren in eine emissionsfreie Richtung lenken soll, wäre grundsätzlich begrüßenswert. Es ist aber erst möglich, wenn es gelingt, die derzeit noch hohen (Grenz-)Vermeidungskosten von Emissionen in Verkehr und Wärme an den CO<sub>2</sub>-Preis im EU-ETS anzugleichen. Verkehr und Gebäude müssen also zunächst außerhalb des bestehenden EU-ETS bleiben. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass es zu einer „Sektorverrechnung“ kommt, über die die Energiewirtschaft zusätzlich auch die Einsparungen der anderen Sektoren erbringen müsste.

#### **4. Zielverschärfung kann die Effort Sharing-Ziele Deutschlands besonders belasten**

Zur Erreichung der verschärften europäischen Klimaschutzziele für 2030 müssen laut Folgenabschätzung alle Sektoren ihre Emissionen mindern. Diesem Ansatz ist zuzustimmen, weil das Ziel Klimaneutralität 2050 sonst nicht erreicht werden könnte.

Die Anhebung der Reduktionsvorgabe für die Treibhausgasemissionen 2030 macht eine Anpassung der 2030er-Ziele auch für die nicht unter das EU-ETS fallenden Sektoren notwendig. Die Effort Sharing Regulation ist entsprechend anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass die EU-Mitgliedstaaten, die heute schon einen überproportionalen Minderungsanteil tragen müssen, nicht erneut überproportional belastet werden. Nur so ist zu vermeiden, dass Deutschland im Zuge einer reformierten Lastenverteilung ein überproportional über das nationale 55%-Ziel hinausgehendes THG-Minderungsziel für 2030 übernehmen muss.

\*\*\*